

Meldung der Ist-Besetzung

Kapitel:

Kapitelbezeichnung:

Titel	Bezeichnung	BesGr EG	Stellenplan				Ist per.....2009									
			Soll 2009 laut HHPI	Anzahl kw 2009	Haushaltsvollzug (Umsetzungen)		gesamt	Istbesetzung davon			gesamt	freie Stellen für Erbringung				
1	2	3	4	5	plus	minus	6	7	8	9	Beschäftigte	unter- wertig	11	12	13	14 "Staubsaug- vermerke"
422 01	Planmäßige Beamte Staatssekretär : Amtsinspektoren :	B 9 : A 9 :														
	Zusammen															
422 05	Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst Regierungsratanwärter :	A13Anw :														
	Zusammen															
428 01	Entgelte für Arbeitneh- merinnen und Arbeit- nehmer	E 10 E 9 :														
	Zusammen															
428 02	Entgelte für Arbeitneh- merinnen und Arbeit- nehmer mit befristeten AV bis zu 24 Mon.	E 10 E 9 :														
	Zusammen															
428 21	Entgelt für Azubi in tarifl. Ausbildungsverhältnis	AUSZUBI PHS/S														
	Zusammen															
428 22	Entgelte für Anw. und Referendare in öfftl- rechtl. Ausbildungsverh.	Ref.örAv Anw.örAv														
	Zusammen															
428 23	Entgelte für Studierende und Auzubi in nichttarifl. privatrechtl. Ausbild.verh.	FHSV														
	Zusammen															
428 24	Entgelte für Praktikanten in tariflichen Ausbild- ungsverhältnis	PRAK														
	Zusammen															
428 25	Entgelte für wissen- schaftliche Volontäre	VOLON														
	Zusammen															
682 ..	Zuschüsse für ...															
685 ..	Beamte	B 3 :														
	Summe															
	Beschäftigte	E 15 :														
	Summe															
	Zusammen															
	Personalsoll A:															
	422 01															
	422 05															
	428 01															
	428 22															
	Zusammen															
	Personalsoll B															
	428 02															
	428 21															
	428 23															
	428 24															
	428 25															
	Zusammen															
	Personalsoll C															
	682 ..															
	685 ..															
	Zusammen															

Ausfüllhinweise:

- Die vorliegende Anlage stellt hinsichtlich Personalsoll, Titel, BesGr und EG nur ein Muster dar. Insoweit handelt es sich nur um beispielhafte Ausführungen. In der Meldung sind nur die relevanten Personalsoll, Titel sowie alle bei dem jeweiligen Titel vorkommenden Besoldungs- und Entgeltgruppen aufzuführen.
- Unter jedem Titel ist eine Summenzeile einzufügen. Bei Personalsoll C sind zusätzlich Summen für Beamte und Beschäftigte auszuweisen.
- Am Ende des Kapitels ist eine Übersicht anzufügen, in der nach Personalsoll A, Personalsoll B und Personalsoll C unterteilt jeder Titel mit der Summenzeile aufzuführen ist.
- Die Ist-Daten, Wertigkeit und Freie Stellen (Spalte 6 bis 10) sind mit einer Genauigkeit von zwei Nachkommastellen anzugeben.
- Die Spalte 4 ist entsprechend dem beschlossenen Stellenplan auszufüllen.
- In Spalte 5 sind die gem. Stellenplan ausgewiesenen kw-Vermerke "kw 2009" einzutragen.
- In Spalten 6 und 7 sind die Veränderungen des Stellenplans im Rahmen des Haushaltsvollzuges - Stellenumsetzungen (§ 50 SÄHO, § 6 HG 2009/2010) auszuweisen.
- Die Spalten 9 und 10 sind Davon-Positionen zu Spalte 8 und müssen in Summe Spalte 8 ergeben.
- Die Spalte 11 ist eine Darunter-Position zu Spalte 8.
- Die Spalte 12 ist eine Darunter-Position zu Spalte 4. Die Summe der Spalte 8 und 12 muss Spalte 4 + / - der Veränderungen in Spalten 6 / 7 ergeben.
- Die Spalte 13 und 14 sind Darunter-Positionen zu Spalte 12. In Spalte 13 ist die Anzahl der freien Stellen, die für die Erbringung von kw 2009 genutzt werden sollen und in Spalte 14 die freien Stellen die im Zuge der "Staubsaugervermerke" entfallen, aufzunehmen.

# Meldung der Leerstellen

**Kapitel:**

**Kapitelbezeichnung:**

Titel	Bezeichnung	BesGr EG	Leerstellen zum Stand .....					
			Soll 2009 laut HHPI	Haushaltsvollzug			tatsächliche Inanspruch- nahme	freie Leerstellen
				plus	minus	Rechts- grundlage		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>422 01</b>	Amtsinspektoren ⋮	A 9 ⋮						
	<b>Zusammen</b>							
<b>428 01</b>		E 10 E 9 ⋮						
	<b>Zusammen</b>							
<b>682 ..</b>		A 12						
<b>685 ..</b>		⋮ E 15 ⋮						
	<b>Zusammen</b>							
<b>Personalsoll A:</b>								
422 01								
428 01								
	<b>Summe</b>							
<b>Personalsoll C</b>								
682 ..								
685 ..								
	<b>Summe</b>							

Ausfüllhinweise:

- Die vorliegende Anlage stellt nur ein Muster dar. Insoweit handelt es sich nur um beispielhafte Ausführungen. In der Meldung sind nur die relevanten Titel sowie alle bei dem jeweiligen Titel vorkommenden Besoldungs- und Entgeltgruppen aufzuführen.
- Unter jedem Titel ist eine Summenzeile einzufügen.
- Am Ende des Kapitels ist eine Übersicht anzufügen, in der jeder Titel mit einer Summenzeile aufzuführen ist.
- Die Werte sind ohne Nachkommastellen anzugeben.
- Die Spalte 4 ist entsprechend dem beschlossenen Stellenplan auszufüllen.
- In Spalten 5 und 6 sind die Veränderungen der Leerstellen im Rahmen des Haushaltsvollzuges und in Spalte 7 die Rechtsgrundlage:
  - a) § 50 Abs. 4 SÄHO
  - b) § 6 Abs. 7 Satz 1 HG 2009/2010
  - c) § 6 Abs. 7 Satz 2 HG 2009/2010
  - d) § 6 Abs. 7 Satz 3 HG 2009/2010
  - e) § 6 Abs. 8 HG 2009/2010
- Die Summe der Spalten 8 und 9 muss der Summe der Spalte 4 und 5 abzüglich Spalte 6 entsprechen.



## Grundsätze für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen (DKfz)

### 1. Allgemeines

Für die Beschaffung von DKfz sind die vom Staatsministerium der Finanzen erlassene Verwaltungsvorschrift über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Sächsischen Landesverwaltung (VwV-DKfz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2003 (SächsABl. S. 1199, Anlagen: MBl. SMF S. 317), verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2002 (SächsABl. S. 1232), diese Beschaffungsgrundsätze sowie das Haushaltsrecht, insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 SÄHO) sowie § 63 SÄHO, zu beachten.

Die Beschaffung und Haltung von Dienstfahrzeugen ist nur dann haushaltsrechtlich vertretbar, wenn keine wirtschaftlichere Alternative zur Haltung behördeneigener Dienstfahrzeuge besteht (zum Beispiel Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) oder wenn im Hinblick auf die zu erfüllenden Dienstaufgaben eine Haltung von Dienstfahrzeugen nicht verzichtbar ist. Für die Fahrzeuggröße beziehungsweise die Wahl des Fahrzeugtyps sowie für die Ausstattung ist der vorgesehene Verwendungszweck maßgeblich.

DKfz dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beschafft werden. Jede Beschaffungsmaßnahme bedarf einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Dabei hat die mittelbewirtschaftende Stelle vor der Einführung einer konkreten Beschaffungsmaßnahme zu prüfen und zu dokumentieren, welche Beschaffungsalternative für den Freistaat Sachsen die wirtschaftlichste Lösung darstellt.

Im Einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

Grundsätzlich sind schadstoffarme DKfz mit niedrigen Emissionswerten und mit niedrigem Verbrauch anzuschaffen. Dabei sind die einschlägigen Normen zu berücksichtigen. Leistung und Hubraum sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Die Landesverwaltung ist angehalten, unter verstärkter Einbeziehung alternativer Antriebskonzepte und Kraftstoffe die Nutzung besonders umweltfreundlicher Fahrzeuge zu prüfen. Alle anzuschaffenden DKfz sollen möglichst mit lärmarmen und Kraftstoff sparenden Reifen und Leichtlaufölen und alle anzuschaffenden Diesel-DKfz sollen mit einem Rußpartikelfilter ausgestattet sein.

Die Zahl der DKfz (insbesondere Personenkraftwagen) soll verringert werden. Die mögliche Bildung und Nutzung eines Fahrzeugpools hat deshalb oberste Priorität. Soweit die Möglichkeit besteht, die Fahrbereitschaften im Staatsministerium des Innern zu nutzen, sind Ersatz- und Neubeschaffung von Kraftfahrzeugen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind die nicht dem Kfz-Pool angehörenden Dienststellen Landtag und Rechnungshof sowie Behörden, die nachweislich die Fahrbereitschaften nicht nutzen können.

Bei Einrichtungen mit mehr als 5 Fahrzeugen ist ein Bedarfskonzept vorzulegen.

Bei Ersatzbeschaffungen sowie Veräußerungen gebrauchter Dienstfahrzeuge ist § 63 SÄHO sowie die VwV zu § 63 SÄHO zu beachten. Des Weiteren sind Ersatzbeschaffungen nur zulässig, wenn die anfallende Fahrleistung auch künftig die Haltung eines behördeneigenen Dienstfahrzeuges erfordert.

Ersatz- und Neubeschaffungen von DKfz (außer personengebundene und/oder geländegängige DKfz) sind erst ab einer jährlichen Kilometerleistung von mindestens 20 000 km zulässig.

### 2. Beschaffungsvarianten von DKfz

Eine generelle Aussage, welche Alternative (Kauf, Miete oder Leasing) die günstigste Beschaffungsvariante ist, kann nicht getroffen werden. Jede der nachfolgend dargestellten Alternativen kann im Einzelfall die wirtschaftlichere Lösung sein. Daher hat jede mittelbewirtschaftende Stelle selbst für die sparsame und wirtschaftlichere Verwendung der Haushaltsmittel Sorge zu tragen, indem sie eigenverantwortlich über Art und Umfang einer Beschaffung entscheidet.

#### a) Kauf

Das herkömmliche Beschaffungsverfahren des Kaufs von DKfz hat weiterhin praktische Relevanz. Die Variante des Kaufs kann sich im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsrechnung in Abhängigkeit von den jeweiligen Behördenrabatten als die wirtschaftlichere Form darstellen. Zu beachten ist jedoch, dass insbesondere die Unterhaltungskosten der DKfz – bedingt durch eine höhere Laufleistung – mit zunehmendem Alter der DKfz ansteigen.

#### b) Leasing beziehungsweise Miete

Bis zu 50 Prozent des Bedarfs an Neu- und Ersatzbeschaffungen von DKfz können im Wege des Leasings beziehungsweise der Miete beschafft werden. Eine Ausnahme von dieser Beschränkung gilt für personengebundene DKfz und den Fahrzeugpool der Fahrbereitschaft des Staatsministeriums des Innern.

Die Beschaffung von DKfz im Wege des Leasings beziehungsweise der Miete ist ausgeschlossen, soweit es sich um Sonder- und Einsatzfahrzeuge und DKfz mit Sonderaufbauten handelt.

Die Entscheidung darüber, ob Kauf oder Leasing beziehungsweise Miete die günstigere Variante für die Beschaffung eines DKfz ist, erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Einzelfall nach den Regelungen zu § 7 SÄHO und anhand der VwV zu § 7 SÄHO aufgezeigten Arbeitsanleitung.

Für personengebundene Dienstfahrzeuge gilt nachfolgende vereinfachte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Leasing beziehungsweise Miete. Der Nachweis der Vorteilhaftigkeit des Leasings gilt als erbracht, wenn der monatliche Leasingfaktor beziehungsweise Mietfaktor den Wert von 1 Prozent des Behördenpreises nicht übersteigt und die Ausgaben für Leasingraten beziehungsweise Mietraten und durchschnittlichen Kraftstoffverbrauch (nach Herstellerangabe) folgende Werte (EUR) pro Jahr nicht übersteigen

- für Präsident des Verfassungsgerichtshofes,  
Präsident des Sächsischen Rechnungshofes,  
Regierungssprecher und für Staatssekretäre 7 450
- für Staatsminister 8 950

wobei von einer fiktiven Jahreslaufleistung von 40 000 km und Kosten für Benzin von 1,40 EUR/l sowie Kosten für Diesel von 1,20 EUR/l auszugehen ist.

### 3. Zulässiger Aufwand

Für Personenkraftwagen gelten nachfolgende Obergrenzen für Modellsegment und Behördenpreise einschließlich Sonderausstattungen bei Kauf/Leasing/Miete:

	Obergrenze Modellsegment <sup>1)</sup> laut Kraftfahrt-Bundesamt	Obergrenze Behördenpreis <sup>2)</sup> in EUR
<b>1 nicht personengebundene DKfz</b>		
1.1 überwiegend im Nahverkehr <sup>3)</sup>	Kleinwagen	13 000
1.2 überwiegend im Regionalverkehr <sup>4)</sup>	Untere Mittelklasse	18 000
1.3 überwiegend im Fernverkehr oder mit Berufskraftfahrer eingesetzte DKfz	Mittelklasse	21 000
1.4 Fahrzeugpool SMI		
Selbstfahrer: Nah- und Regional	Untere Mittelklasse	18 000
Selbstfahrer: Fernverkehr	Mittelklasse	21 000
mit Berufskraftfahrer besetzte DKfz	Obere Mittelklasse (geringe Motorisierung, maßvolle Ausstattung)	25 000
1.5 DKfz zur vorrangigen Benutzung zugewiesen (nach Nummer 6.2 VwV-DKfz)	Obere Mittelklasse	25 000
<b>2 Personengebundene DKfz (nach Nummer 6.1 VwV-DKfz)</b>		
2.1 Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Präsident des Sächsischen Rechnungshofes, Regierungssprecher, Staatssekretäre	Obere Mittelklasse	27 000
2.2 Staatsminister	Oberklasse	35 000

<sup>1)</sup> Das Modellsegment dient der Einordnung der Angemessenheit von Fahrzeugtypen für Kauf, Leasing und Miete.

<sup>2)</sup> Behördenpreis ist der Preis, zu dem ein Fahrzeug einer Behörde zum Kauf angeboten wird. Es können nur Fahrzeuge geleast beziehungsweise gemietet werden, die auch im Rahmen der Behördenpreisgrenze gekauft werden könnten. Für personengebundene Fahrzeuge gilt dieser Behördenpreis nicht, insofern das Fahrzeug geleast wird und die Leasingrate 1 Prozent des ausgewiesenen Betrages von 27 000 und 35 000 EUR nicht übersteigt.

<sup>3)</sup> Nahverkehr sind Fahrten im Umkreis von circa 30 Kilometern.

<sup>4)</sup> Regionalverkehr sind Fahrten im Umkreis von circa 100 Kilometern.

Die aufgeführten Modellsegmente und Behördenpreise sind Obergrenzen für Kauf, Leasing und Miete. Es ist grundsätzlich das für den entsprechenden Verwendungszweck wirtschaftlichste Fahrzeug zu wählen.

In oben genannten Obergrenzen sind notwendige Zusatz- und Sonderausstattungen, soweit nicht bereits serienmäßig vorgesehen, berücksichtigt. Sonderausstattungen sind auf ein notwendiges Maß zu reduzieren, das heißt Einsparungen bei der Beschaffung dürfen nicht für weitere Sonderausstattungen, insbesondere nicht für den Einbau von Schiebedächern und für Sonderlackierungen oder ähnliches verwendet werden. Für die

Beschaffung eines Autotelefonen dürfen bis zu 800 EUR zweckgebunden verausgabt werden, soweit es dienstlich erforderlich ist. Die oben genannten Obergrenzen erhöhen sich um die Kosten für einen Rußpartikelfilter bei Dieselfahrzeugen.

### 4. Geltungsbereich

Die aufgeführten Regelungen gelten für alle Einrichtungen und Staatsbetriebe des Freistaates Sachsen. Sie sind – insoweit möglich – auf institutionelle Zuwendungsempfänger und Anstalten des öffentlichen Rechts anzuwenden, wenn für die Beschaffung von DKfz auch nur teilweise Mittel des Freistaates eingesetzt werden.

Die allgemeinen Grundsätze unter 1. und 2. gelten für die Beschaffung von Dienstfahrzeugen im Allgemeinen. Die Regelungen unter 3. beziehen sich auf Personenkraftwagen im Speziellen.

Ausnahmen können insbesondere für Sonder- und Einsatzfahrzeuge beantragt werden.

**Berechnung der Sperrstellen für das Haushaltsjahr 2009  
gemäß § 7 Abs. 2 und 3 Haushaltsgesetz 2009/20010**

<b>Ressort</b>	<b>Beschäftigungsquote Schwerbehinderter Prozent 2007</b>	<b>Erfüllung Beschäftigungspflicht von 5 Prozent 2007</b>	<b>Sperrstellen nach §7 Abs. 2 und 3 HG 2009</b>
1	2	3	4
SK	3,85	Nein	1
SMI	4,09	Nein	25
SMF	6,48	ja	0
SMK	5,26	ja	0
SMJ	5,46	ja	0
SMWA	4,74	nein	1
SMS	8,29	ja	0
SMUL	4,80	nein	8
SMWK	4,31	nein	16
Sachsen	5,09	ja	51











noch Anlage 8a

Ressort/Titel	Ausgaben Ist 2009		Ausgaben V- Ist 2009		Vorfinanzierung 2009 EU-Mittel	Vorauss. Ausgaberes 2009	
	insgesamt (Monat) 09	davon EU-Mittel	insgesamt 31.12.2009	davon EU-Mittel		EU-Mittel	Landesmittel
	(20)	(21)	(22)	(23)	(24)	(25)	(26)
					(9)+(10)+(18) -(23)	((18+(12-13))-(23)	(13+19)-(22-23)
Summe							



